

Ausfertigung



Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 101 C 3308/07

verkündet am : 18.04.2008

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
und [REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 101, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 28.03.2008 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des
1,1-fachen des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht als Eigentümer eines Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 18.4.2007 in Berlin geltend. Der Beklagte war Haftpflichtversicherer eines Fahrschulwagens mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

Eine Haftung des Beklagten zu 100 % ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig. Nach vorprozessualer Schadensregulierung verlangt der Kläger nun noch ausstehende Zahlung eines Restbetrages. Unstrittig entstand unfallbedingt am Pkw des Klägers ein Reparaturkostenaufwand von 584,51 € netto. Zuzüglich einer Kostenpauschale von 20,00 € hat der Beklagte diese Summe an den Kläger gezahlt. Das zugrunde liegenden Sachverständigengutachten, dass der Kläger am Unfalltag in Auftrag gegeben hatte, lag am 18.4.2007 vor. Am 14.4.2007 hatte der Kläger einen Kaufvertrag über ein neues Fahrzeug abgeschlossen und war eine Darlehensverpflichtung, wegen deren Einzelheiten auf Blatt 16 der Akte Bezug genommen wird, eingegangen.

Der Kläger trägt vor, zur Finanzierung des Kaufpreises mit dem Zeugen [REDACTED] telefonisch einen Kaufvertrag für den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] abgeschlossen zu haben. Es sei ein Kaufpreis von 2.000,00 € vereinbart worden. Erst daraufhin habe er den Kaufvertrag über das neue Fahrzeug abgeschlossen. In Anbetracht des Unfallschadens habe der Zeuge [REDACTED] nur noch 500,00 € zahlen wollen, was der Kläger im Hinblick auf die Bestellung des neuen Autos angenommen habe. Der Beklagte schulde ihm deshalb Zahlung des Differenzbetrages, der sich aus der vorprozessualen Zahlung unter Anrechnung des vom Zeugen [REDACTED] erhaltenen Kaufpreises im Verhältnis zum erwarteten Kaufpreis von 2.000,00 € ergebe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 951,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.09.2007 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet zunächst die Aktivlegitimation des Klägers und den Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Zeugen [REDACTED] über den Verkauf des Fahrzeuges zu einem Preis von 2.000,00 €. Im Übrigen sei der Kläger zur Geringhaltung des Schadens verpflichtet gewesen und

habe deshalb den Eingang des Sachverständigengutachtens zur Schadenshöhe und der Möglichkeit einer Reparatur abwarten müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Partelvorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die auf §§ 7, 17, 18 StVG; 823 Abs. 1, 249 f. BGB, 3 PflVG gestützte Klage ist unbegründet.

Der Kläger ist vorprozessual zutreffend entschädigt worden. Ein Anspruch auf Ausgleich entgangenen Gewinns steht ihm nicht zu.

Der Kläger war gemäß § 254 Abs. 2 BGB im Verhältnis zum Geschädigten verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten. Hierzu gehörte auch, vor dem Verkauf des Fahrzeuges zu einem Preis von 500,00 € entweder den Eingang des in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens abzuwarten, um eine Grundlage zur Ermittlung des Schadensumfangs in den Händen zu halten, oder sich vorab beim Sachverständigen nach der Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges und dem geschätzten Kostenaufwand zu erkundigen. Bereits die niedrige Reparaturkostenhöhe spricht dafür, dass es sich bei dem Frontschaden um keinen schwerwiegenden Schaden, etwa an Rahmen, Motor, Getriebe oder sonstigen empfindlichen Kfz-Teilen, gehandelt hatte. Dem entsprechend konnte der vom Kläger beauftragte Sachverständige das Schadensgutachten innerhalb von 2 Tagen fertigstellen. Wenn der Kläger vorträgt, für ihn sei im Verkaufszeitpunkt die Bewertung durch den Sachverständigen unerheblich gewesen, ist dies als Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB zu werten und wirkt sich ausschließlich zu seinen Lasten aus. Im Übrigen ergibt sich aus der vorliegenden Bestätigung des Darlehensvertrages (Blatt 16 der Akte) keine zeitlich unmittelbar nahe Zahlungsverpflichtung, denn die Fälligkeit der ersten Rate sollte erst am 15.5.2007 eintreten. Wann die Baranzahlung von 4.000,00 € zu entrichten gewesen sei und von ihm nicht aus eigenen Mitteln habe verauslagt werden können, trägt der Kläger nur unsubstanziert vor.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

